

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 128.

Dinstag den 26. October

1841.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1570. (2)

Nr. 26135.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.
Erläuterungen in Betreff der Stämpelpflichtigkeit mehrerer bei den Findelhaus-Directionen vorkommenden Eingaben, Ausfertigungen und Urkunden. — Mit hohem Hofkanzlei-Decrete, ddo. 16. September 1841, Zahl 28688, wurde in Betreff der Stämpelpflichtigkeit mehrerer bei den Findelhaus-Directionen vorkommenden Eingaben, Ausfertigungen und Urkunden, im Einvernehmen mit der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer Folgendes bedeutet: — Gesuche um die Aufnahme eines Findlings ohne oder gegen die Entrichtung einer Taxe, Gesuche um Ueberkennung eines Findlings in die Pflege, Gesuche um Auszahlung der Verpflegungsgebühren, und Gesuche um Zurückstellung der Findlinge, sind vermöge des §. 68 des Stämpel- und Taxengesetzes stämpelpflichtig. — Beschwerden der Aeltern oder Angehörigen der Findlinge über deren unzumuthmäßige Pflege oder sind nach dem §. 81, Zahl 2, desselben Gesetzes, stämpelfrei. — Die Interessens-Quittungen der Findelhaus-Direction, die von der Findelhauskanzlei ausgestellten Vormerksscheine und die Protocolle, welche mit den Pflegepartei wegen unentgeltlicher Uebernahme der Findlinge aufgenommen werden, sind vermöge §§. 84 und 81, Zahl 6, dieses Gesetzes gleichfalls stämpelfrei. — Auch den ärztlichen Zeugnissen für die Findlinge vom Lande, welche wegen Körperschwäche nicht in das Findelhaus gebracht werden können, kommt mit Rücksicht auf den §. 81, Zahl 30 des Stämpel- und Taxengesetzes, ferner den Armutsszeugnissen für die Aeltern der Findlinge, nach demselben §., Zahl 29, und den Rever-

sen, welche Pflegeältern bei der unentgeltlichen Uebernahme von Findlingen, gegen die Findelhaus-Direction ausstellen, mit Rücksicht auf den §. 84, die Stämpelfreiheit zu Statten. — Die Contracte in Betreff der von den Parteien in die Pflege übernommenen Findlinge, und die Tauf- und Todtscheine für Findlinge unterliegen aber nach dem Gesetze dem Stämpel. — Dieß wird mit obgenanntem hohem Hofkanzlei-Decrete zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 4. October 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primbr., Vice-Präsident.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 1557. (3)

Nr. 26399.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.
Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat, im Einvernehmen mit dem k. k. General-Rechnungs-Directorium, mit dem Decrete vom 20. August l. J., Z. 33653, anzuordnen befunden: daß bei Separat-Eilfahrten, so wie bei Extra-post-Fahrten mit dem Stundenpasse, jeder Postmeister das erforderliche Aerial-Weg-, Brücken-Mauth- oder Ueberfahrtgeld dem Postillon mitzugeben, und letzterer beim Zurückreiten die Gebühr dem Weg-, Brücken-Mauth- oder Ueberfahrt-Pächter gegen Bollete bar einzuhändigen hat. Hiedurch findet es von der dießfälligen Bestimmung der hievorigen Circular-Berordnung vom 18. Mai 1839, Z. 10606, sein Abkommen. Diese gegenwärtige Bestimmung wird mit dem fernern Bedeuten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese neue Vergütungsweise mit dem 1. November d.

In's Leben treten wird. — Laibach am 5. October 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Rattenau
und Primbr, Vice-Präsident.
Friedrich Ritter v. Kreuzberg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1558. (3) Nr. 20830.
Concurs-Ausschreibung.

In Folge hohen Studien-Hofcommissions-Decretes vom 27. Juli l. J., Z. 4836, wird für die, an der Musterhauptschule zu Laibach erledigte Zeichnungsgehilfenstelle, womit ein jährlicher Gehalt von Zweihundert Fünfundzwanzig Gulden C. M. verbunden ist, ein neuerlicher Concurs ausgeschrieben, welcher am 16. December 1841 an den Normalhauptschulen zu Wien, Grätz, Laibach, Klagenfurt, Triest und Görz abgehalten werden wird. — Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich am Vortage bei der betreffenden Normalschuldirection zu melden, und derselben ihre, an die k. k. illyrische Landesstelle gerichteten Gesuche, belegt mit den Zeugnissen über Alter, Stand, Religion, Moralität, Sprachen, Studien und sonstige Eigenschaften, zu überreichen, im Gesuche aber insbesondere anzuführen, ob sie der krainischen oder einer dieser verwandten slavischen Sprache kundig sind. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 9. October 1841.

Thomas Pauker,
k. k. Subalternsecretär.

3. 1543. (3) ad Nr. 26969. Nr. 12398.
E d i c t

des k. k. innerösterreich. k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichtes. — Bei dem k. k. Görzer Stadt- und Landrechte ist eine Rathsstelle mit dem systemisirten Gehalte von 1400 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhern Besoldungen von 1600 und 1800 fl. in Erledigung gekommen. Daher haben Jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen sie sich mit dem Zeugnisse über die vollkommene Kenntniß der italienischen Sprache auszuweisen und auch zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des besagten Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert seyen, binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung in die Wiener Zeitungsblätter, durch ihre Vorstände bei dem Görzer Stadt- und Landrechte zu überreichen. — Klagenfurt den 7. October 1841.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1574. (2) Nr. 164. V. P.

**Beg-, Brücken- und Wasser-
Mauth = Pacht = Versteigerung.**

Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß gemäß Anordnung der wohlloblichen k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 19. October 1841, Z. 13161/1698, am dreißigsten October 1841 Vormittags um zehn Uhr in ihrem Amtlocale, das ist, im zweiten Stockwerke des sogenannten Tabakamtsgebäudes am Schulplaz zu Laibach, eine neuerliche Pachtversteigerung über den vereinten Bezug der Begmauth in der Station Galloch, der Brückenmauth in der Station Eschernutsch, dann der Beg- und Wasser-mauth in der Station Oberlaibach, auf die Dauer der drei Verwaltungsjahre 1842, 1843 und 1844 durch Annahme mündlicher Angebote so wie auch schriftlicher Offerte abgehalten, und dabei ein jährlicher Gesamt-Pachtschilling von Siebzehn Tausend Zweihundert Gulden M. M. als Ausruufspreis werde angenommen werden. Die übrigen Versteigerungs- und Pachtbedingnisse bleiben dieselben, welche mit der den Blättern der Laibacher Zeitung zugelegenen Kundmachung der wohlloblichen k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, Z. 8370/1112, vor-gezeichnet wurden, und dieselben können während der Amtsstunden im hierämlichen Expedite eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 21. October 1841.

3. 1576. (2)

Verlautbarung.

Am 30. d. M. werden Vormittags um 9 Uhr im Rathhausgebäude verschiedene, theils

außer Gebrauch gekommene, theils unbrauchbar gewordene Inventarial-Stücke, u. z. 4 eiserne Kanonen, 2 Deichselwägen, 4 eiserne gesprungene Brunnenröhren, 2 Brunnenröhren = Bohrer, Krampen, Schaufeln, große Ketten, Rothkrücken, 2 alte Drahtseile, 26 lederne Wasserämper, Bett-Cavaletten, Bett-Tischeln, Tische von weichem Holz, Bänke von weichem Holz, blechene Leibschüsseln, Leibstühlen, und bei einem Centner altes Eisen, dann die unbrauchbaren Gassenlaternen, gegen gleich bare Bezahlung veräußert werden. — Stadtmagistrat Laibach am 22. October 1841.

3. 1559. (3) Nr. 149.

Gymnasial-Kundmachung.

Vermög der allerhöchsten Entschliessungen vom 2. Jänner und 13. Februar 1827, des hohen Studien-Hof-Commissions-Decretes vom 4. April 1827, 3. 1640, und des hohen Subernal = Circulars vom 19. April 1827, 3. 7853/1498, darf Niemand als Privatlehrer der Gymnasial = Schüler anerkannt werden, der nicht mit einem dießfälligen Befugnißzeugnisse versehen ist. Daher wird auch allen jenen Individuen, die ein solches Befugnißzeugniß erhalten wollen, Nachstehendes bekannt gemacht: In Befolgung der eben gedachten höchsten und hohen Vorschriften wird die Prüfung mit den künftigen Lehrern der privatstudierenden Gymnasial = Schüler am 25. des k. M. November auf den Gymnasien zu Laibach und Klagenfurt abgehalten werden. Vor dieser Prüfung haben sich sämtliche Candidaten bei den Präfecten der gedachten Gymnasien schriftlich zu melden und deutlich anzugeben, ob sie aus den Grammatical = oder Humanitäts = Lehrgegenständen geprüft zu werden wünschen. Im ersten Falle werden sie sich über die im Inlande absolvirten philosophischen Studien, insbesondere über die Erziehungskunde, wie auch mit einem Zeugnisse über die Unbedenklichkeit ihrer Grundsätze und über die Moralität ihres Lebenswandels; im zweiten Falle aber noch überdieß mit den Zeugnissen über das Studium der Universal = und der österreichischen Staatengeschichte, der classischen Literatur, der griechischen Philologie und der Rhetik auszuweisen haben. Sollten welche Candidaten ein Befugnißzeugniß, Gymnasial-Schüler privat unterrichten zu dürfen, schon vor sechs Jahren erhalten haben, so sind sie verpflichtet, falls sie den Unterricht fortsetzen wollen, sich einer neuen Prüfung zu unterziehen, weil ihr gedachtes Recht nach der verstrichenen sechsjährigen Periode erloschen ist. — In Ermanglung der Gymnasial = Studien = Direction

der Provinz Illyrien, respective des Laibacher Subernalgebietes. K. K. Gymnasialpräfectur zu Laibach den 15. October 1841.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1567. (2) ad Nr. 1365.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird bekannt gegeben: Es sey über Einschreiten des Carl Premrou von Großubelsku, pto. schuldiger 100 fl. c. s. c., in den executiven Verkauf der, dem Mauthaus Nachortschitz gehörigen, zu Landoll sub Cons. Nr. 8 behaußten, der Herrschaft Luegg sub Urb. Nr. 144 dienstbaren, und auf 1768 fl. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube gewilliget, und zu deren Ende seyen die Termine für den 20. November, 20. December 1841 und 21. Jänner 1842, früh 9 Uhr mit dem Anhange in loco Landoll angeordnet, daß die Subrealität nur bei der dritten Vicitation unter dem Schägwerth hintangegeben werden würde.

Wozu Kauflustige, denen die Einsicht des Schätzungsprotocolls, der Vicitationsbedingnisse und des Grundbuchsextractes jederzeit hier frei steht, hiemit eingeladen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 20. August 1841.

3. 1564. (2) Nr. 1595.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch wird kund gemacht: Es seyen die zur executiven Versteigerung der, dem Franz Wisfal zu Lusthol gehörigen, dem Gute gleichen Namens sub Urb. Nr. 42 dienstbaren, auf 1968 fl. 20 kr. bewertheten Halbhuber, auf den 19. October, 18. November und 23. December l. J. anberaumt gewesen, und mit Edicte vom 5. v. M., 3. 1168, kundgemachten drei Tagsatzungen, über Ansuchen des Executionsführers Lorenz Leutscheg, auf den 25. November und 23. December l. J. dann 27. Jänner 1842, mit Verbeibaltung der Stunden und des Ortes mit dem vorigen Anhange übertragen.

Egg am 16. October 1841.

3. 1572. (2) Nr. 4079.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit kund gemacht: Es sey über Anlangen des Andreas Truschitsch von Niederdorf, wegen ihm schuldigen 74 fl. 30 kr. c. s. c., in die executive Versteigerung der, dem Stephan Schneideritsch von Wesullak gehörigen, dem Gute Thurnack sub Urb. Nr. 496 dienstbaren, gerichtlich auf 325 fl. 40 kr. geschätzten $\frac{1}{3}$ Hube, und des ebendemselben Vermögens gewilliget, und es werden hierzu der 22. November, der 22. December l. J. und der 22. Jänner 1842, jedesmal früh 9 Uhr in loco Wesullak mit dem Beifolge bestimmt, daß dieses Real- und Mobilarvermögen bei der

ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um die Schätzung und darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 12. October 1841.

Z. 1575. (1)

Nr. 2097.

E d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Martin Schmalz von Unterstrascha, gegen Georg Hrovath von Germ, unter Vertretung seiner Vormünder, als Ersteherder, der Herrschaft Rupertshof sub Rect. Nr. 104 dienstbaren, zu Germ gelegenen halben Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, ob nicht zu gebalteneu Licitationsbedingnissen, die nochmalige Feilbietung dieser Realität bei einer einzigen Tagsatzung auch unter der Schätzung auf Gefahr und Kosten des gedachten Erstehers gewilliget, und hiezu der 12. November d. J. früh 9 Uhr hieramts anberaumt worden, wozu Kaufliebhaber mit dem Beisage vorgeladen werden, daß sie für gemachten Anbot alsadium 40 fl. zu erlegen haben, und die Schätzung und Licitationsbedingnisse täglich hieramts einsehen können.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadt am 6. September 1841.

Z. 1561. (3)

Nr. 3462.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über Anlangen des Johann Squarthe von Gereuth, wegen ihm schuldigen 122 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Franz Laaser von Medvedieberdu gehörigen, der Herrschaft Poitsch sub Rect. Nr. 686 dienstbaren, gerichtlich auf 1715 fl. 20 kr. geschätzten Halbhube, und der ebendemselben gehörigen, auf 52 fl. bewertheten Fahrnisse gewilliget, und es werden zu diesem Ende die Tagsatzungen auf den 19. November, auf den 20. December l. J. und auf den 19. Jänner 1842, jedesmal früh 9 Uhr in loco Medvedieberdu mit dem Beisage bestimmt, daß dieses Real- und Mobilvermögen bei der ersten und zweiten Versteigerung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg, am 4. September 1841.

Z. 1552. (3)

Nr. 157.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Anna verhehelichte Poudog, von Ischernembl Nr. 133, um die Einberufung und schinige Todeserklärung ihres seit dem Jahre 1809 abwesenden und unbekannt wo befindlichen Bruders Johann Willitschisch von Ischernembl, hieramts angeführt.

Da man nun hierüber den Herrn Franz Paschitsch von Ischernembl als Curator aufgestellt hat, so wird dem abwesenden Johann Willitschisch dieses bekannt gegeben, zugleich derselbe und seine allfälligen Erben oder Cessionäre mittelst gegenwärtigen Edictes einberufen, daß sie binnen Einem Jahre so gewiß erscheinen, und sich legitimiren sollen, als widrigens Johann Willitschisch auf weiteres Anlangen für todt erklärt, und sein Vermögen den hierorts bekannten Erben eingantwortet werden wird.

Bezirksgericht Krupp am 15. Jänner 1841.

Z. 1566. (3)

ad Nr. 2496^o

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte der Umgegend Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es sey die executive Feilbietung der, dem Martin Modig von Brundorf gehörigen, der Herrschaft Sonnegg sub Urb. Nr. 5 et Rect. Nr. 5 und 57 dienstbaren, gerichtlich auf 423 fl. geschätzten $7\frac{1}{2}$ Hube, wegen den Joseph Wolta'schen Erben schuldigen 200 fl. c. s. c. und Superexpensen, bewilliget worden, und man habe zu deren Vornahme drei Feilbietungstagsatzungen, auf den 7. October, 8. November und 9. December l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realitäten anberaumt.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beisage eingeladen, daß die Realitäten nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird, und daß das Schätzungsprotocoll, die Feilbietungsbedingnisse und der Grundbuchsextract täglich hieramts eingesehen werden können.

Laibach am 8. August 1841.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 1568. (3)

Nr. 1285.

E d i c t.

Vom Bez. Gerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Franz Peitsche von Altenmarkt, als Cassier der Stadt Laas, wegen schuldigen 57 fl. 7 kr. c. s. c. die Reassumirung der mit Bescheid vom 25. Juni 1841 Z. 808 bewilligten executiven Feilbietung der dem Matthäus Sureitsch gehörigen, zu Laas gelegenen, sub Urb. Nr. 35 und 32 und Rectf. Nr. 45 und 45 $\frac{1}{2}$ der Stadtgült Laas dienstbaren, gerichtlich auf 1550 fl. geschätzten Realitäten und des darauf gepfändeten, auf 73 fl. 55 kr. bewertheten Mobilars, bewilliget, und dazu drei Feilbietungstermine, auf den 17. November und 17. December 1841, dann 17. Jänner 1842 in loco Laas mit dem angeordnet, daß diese Realitäten nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingnisse, der Grundbuchsextract und das Schätzungsprotocoll können hieramts eingesehen werden.

Bez. Gericht Schneeberg, am 8. October 1841.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1578. (1) Nr. 24661.

E u r r e n d e.

Bestimmung der Vorschrift über die Anwendung der Stempelgebühr bei amtlichen Legalisirungen. Da wiederholte Anfragen der Behörden gezeigt haben, daß die, in dem neuen Stempel- und Targeseze in Betreff der Legalisirungen enthaltenen Vorschriften nicht immer richtig angewendet werden, so wird in der Nebenlage der Abdruck einer Verordnung, welche die k. k. allgemeine Hofkammer aus einem ähnlichen Anlasse an die niederösterreichische Landesregierung zu erlassen fand, insoferne es sich darin um den Grundsatz handelt, zur allgemeinen Belehrung und Darnachachtung, zufolge des herabgelangten hohen Hofkammer-Decretes vom 28. August l. J., 3. 29122, hiemit bekannt gegeben. — Laibach am 18. September 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

A b s c h r i f t

eines unterm 28. August 1841, 3. 29122/3194, an die k. k. niederösterreichische Regierung in Wien erlassenen hohen Hofkammer-Decretes. — Wie der k. k. Landesregierung bereits mit dem hierortigen Erlasse vom 3. Juni d. J., Zahl 26779/2368, bedeutet wurde, unterliegen Legalisirungen, d. i. förmliche gerichtliche oder amtliche Bestätigungen der Echtheit einer Unterschrift, oder sonst eines Inhaltes der Urkunde, dem Stempel, welchen das Stempel- und Targeseze für gerichtliche oder amtliche Legalisirungen vorschreibt. Jene Bestätigungen aber, welche mit dem Namen: Coramisirung oder Vidirung bezeichnet werden, und nur in der Beifügung der Worte: „Coram me,“ oder „Vidi,“ und der Unterschrift des Bestätigenden bestehen, können weder als Legalisirungen noch als Zeugnisse betrachtet werden, und erfordern daher keinen Stempel. — Die Frage: ob in dem concreten Falle eine förmliche Legalisirung nothwendig ist, oder eine Coramisirung oder Vidirung genügt, kann nur von Fall zu Fall nach den bestehenden besonderen Vorschriften von der competenten Behörde entschieden werden. — Wien den 28. August 1841.

(3. Amts-Blatt Nr. 128. d. 25. October 1841.)

3. 1580. (1) Nr. 24975.

E u r r e n d e.

Bestimmung der Stempelgebühr für Grundbuchs-Extracte. — Ueber eine vorgekommene Anfrage hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 16. August d. J., Zahl 23960, entschieden, daß Grundbuchs-Extracte im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf den Zweck, zu dem selbe verwendet werden, der Stampelpflicht nach §. 67 des Stempel- und Targesezes unterliegen, daß aber derlei Grundbuchs-Nachweisungen, wenn sie von Behörden zu amtlichen Zwecken eingeholt werden, nach §. 81, Zahl 5, des erwähnten Gesetzes vom Stempel befreit sind. — Dieß findet man zufolge einer von der k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung über diesen Gegenstand gemachten Mittheilung hiemit allgemein bekannt zu geben. — Laibach am 1. October 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloßnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1579. (1) Nr. 24753.

E u r r e n d e.

Bestimmung der Begünstigungen über die Anwendung der Stempel-Gebühr bei den Sparcassen — Seine Majestät haben über die Frage: ob und welche Begünstigungen in Ansehung des Gebrauchs des Stempels den Sparcassen zugestanden werden sollen, unterm 10. v. M. allergnädigst zu entschließen geruhet: daß die Sparcassen rücksichtlich aller bei denselben vorkommenden Urkunden und Schriften, gleich andern Privatanstalten der Stampelpflicht unterliegen; jedoch haben Allerhöchst Dieselben zugleich zu bewilligen befunden, daß die Sparcassen-Einlagsbüchlein gänzlich stempelfrei gelassen werden, und von den Urkunden und Schriften, welche bei den Darlehens-Geschäften der Sparcassen vorkommen, nur jene Urkunde, welche die Stelle des Pfandscheines vertritt, ohne Unterschied ihrer Form oder Benennung, nachdem Betrage des Darlehens dem sogenannten Werthes-Stempel unterzogen werde. — Dieß findet man zufolge des herabgelangten hohen Hofkammer-Decretes vom 3. v. M., Zahl 27841, zur allgemeinen

Kenntniß zu bringen. — Laibach am 1. October 1841.

Joseph Freiherr von Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Subernalrath.

3. 1577. Nr. 24298.

E u r r e n d e.

Bestimmung der Eigenschaft der Berggerichte u. Berggerichts-Substitutionen zum Behuf der Stämpelgebühr-Bemessung. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer im Münz- und Bergwesen hat, unterm 18. Mai l. J., Z. 4531, über gepflogene Einvernehmung mit der hohen k. k. Hofkammer, dem k. k. Oberbergamte u. Berggerichte zu Klagenfurt bedeutet: daß die Berggerichte, nachdem sie systemmäßig aus einem geprüften Chef, und mehreren, somit wenigstens zwei geprüften Assessoren zu bestehen haben, im Sinne des §. 26 des neuen Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner v. J., unter die Kategorie der Collegial-Gerichte, die k. k. Berggerichts-Substitutionen aber in die Classe der k. k. Singular-Gerichte gehören, worauf bei Abnahme des Stämpels zu reflectiren sey. — Laibach am 17. September 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und
Primör, Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Subernalrath.

3. 1581. (1) Nr. 26837.

K u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Suberniums. — Zur Wiederbesetzung der bei der dießländigen Baudirection erledigten ersten Adjunctenstelle, womit ein Jahresgehalt von 1200 fl. verbunden ist, wird der Concurß bis Ende k. M. ausgeschrieben. Die Bewerber um diesen Dienstesposten werden daher aufgefordert, ihre mit den Zeugnissen über die erforderlichen Kenntnisse aus sämtlichen Bauächtern, über die bisher geleisteten Dienste und über ihre Moralität gehörig belegten Gesuche in obiger Frist im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Landesstelle zu überreichen. — Laibach am 15. October 1841.

Thomas Pauker,
k. k. Sub. Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1582. (1) Nr. 8201.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte

in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der berufenen gesetzlichen Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 22. September l. J. ohne Testament verstorbenen Maria Loker, die Tagsatzung auf den 22. November l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 bürgl. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Uebrigens werden die dießfälligen Verlaßmassen, als: Hausgeräthe, Zimmereinrichtung, Wäsche, Kleidungsstücke etc., am 3. November l. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden in dem Hause Nr. 100 in der St. Peters, Vorstadt versteigert werden. — Laibach den 16. October 1841.

3. 1583. (1) Nr. 5937.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Dvjozh, nomine des Johann Klementschiß, gegen die Simon Klementschißsche Verlaßmasse, wegen schuldiger 100 fl. s. s. c., in die öffentliche Versteigerung des zur genannten Verlaßmasse gehörigen, auf 899 fl. geschätzten landrästlichen Zehentes zu Studentschiß bei Laß gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 6. September, 11. October und 15. November l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn dieser Zehent weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selber bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer, Dr. Dvjozh, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 31. Juli 1841. Nr. 8159.

Anmerkung. Bei der am 11. October 1841 abgehaltenen zweiten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen. — Laibach den 19. October 1841.